

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2001 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Graphischen Sammlung Albertina

Bologneser des 17. Jahrhunderts

Brustbild eines Schreibenden, Rötel (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28115

Standort (Werkverzeichnis): B. 186

Ferrari, Gaudenzio (heute Bernardino Lanino)

Papst und Bischof, Pinsel, gehöht (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28116

Standort (Werkverzeichnis): B.414

Bergmüller, Johann

Entwurf für ein Deckengemälde 1739, Feder, laviert und gehöht (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28118

Standort (Werkverzeichnis): D.Sch.35a (D.1167a)

Bloemaert, Abraham

Altes Haus, Kreide, Feder, aquarelliert (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28119

Standort (Werkverzeichnis): NLSch.16 (NL434a)

Guibal, Nicolas

Entführung der Proserpina, Feder, laviert (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28120

Standort (Werkverzeichnis): F.Sch.27

Millet, Francois

Flämisches Dorf zwischen Bäumen, Feder (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28123

Standort (Werkverzeichnis): F.Sch.40

Braun, Friedrich

Jünglingswonne, Feder (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28127

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.15

Dillis, Johann Georg

Landschaft mit Baumstumpf, Bleistift, laviert (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28128

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.6 (Gröning/Sternath 1997, Nr.83)

Dreber, Heinrich Franz

Gebirgsschlucht mit Felsen, Feder, laviert (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28129

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.13

Genelli, Bonaventura

Palamedes im Lager von Troja, Bleistift, Kreide (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28130

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.15a

Genelli, Bonaventura

Drei nackte Männer mit einem Stier kämpfend, Bleistift (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28131

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.15a

Genelli, Bonaventura

Drei Hexen in den Lüften schwebend, Bleistift (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28132

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.15a

Girodet-Trioson, Anne-Louis

Opferung der Iphigenie, Kreide, laviert (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28133

Standort (Werkverzeichnis): F.Suppl.6

Kirchner, Albert Emil

Felslandschaft, Bleistift, Feder (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28134

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.19

Koch, Joseph Anton

Baumstudie, Bleistift (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28135

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.10

Krüger, Ferdinand Anton

Garten in Florenz, Bleistift (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28136

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.11

Kügelgen, Wilhelm

Illustration zum "Täubchen" von Krummacher, Bleistift (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28137

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.16

Neureuther, Eugen Napoleon

Illustrationsentwurf zu Bürgers "Lenore", Feder, Bleistift, laviert (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28138

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.15a

Rottmann, Karl

Golf von Palermo, Bleistift (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28139

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.15

Schwind, Moritz von

Don Juan und Don Ottavio, die Klängen kreuzend, Bleistift (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28141

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 12

Schwind, Moritz von

Don Juan und Leporello laden den Gouverneur, Bleistift (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28142

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 12

Schwind, Moritz von

Don Juan und Donna Elvira, Bleistift (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28143

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 12

Schwind, Moritz von

Schlußapotheose Zauberflöte, Aquarell (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28144

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX Suppl.

Schwind, Moritz von

Romantische Landschaft, Feder und Pinsel, laviert (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28145

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 12

Schwind, Moritz von

Albertus Magnus in seiner Zelle arbeitend, Feder und Pinsel, laviert (Z)

Albertina-Inv.Nr.

Standort (Werkverzeichnis):

Venus, August Leopold

Illustration zum "Zauberwald", Aquarell (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28151

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.16a

Genelli, Bonaventura

Harmonia, Amor, Psyche, Bleistift, Feder, Aquarell (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28394

Standort (Werkverzeichnis): D.prov.Suppl.1

an die Erben nach Michael Berolzheimer auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind 29 Handzeichnungen verschiedener Künstler, die aus der Sammlung Dris. Michael Berolzheimer in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind im angeschlossenen, von der Provenienzforschungs-Kommission erarbeiteten Dossier mit der Bezeichnung "Michael Berolzheimer" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Dr. Michael Berolzheimer war Eigentümer einer wertvollen Graphiksammlung. Die Erlaubnis zu seiner Auswanderung wurde an die Bedingung geknüpft, dass er den wesentlichen Teil seiner Kunstschatze in Deutschland zurücklasse, die allem Anschein nach in Verwahrung Waldemar Schweisheimers, des Stiefsohnes und Bevollmächtigten des Emigranten, verblieben. Offensichtlich auf Druck der nationalsozialistischen Machthaber oder des von ihnen eingesetzten Treuhänders wurde die Graphiksammlung Berolzheimer durch das Münchener Auktionshaus Weinmüller in öffentlicher Versteigerung veräußert.

Bei der Auktion dieses Unternehmens am 9. und 10. März 1939 erwarb die Albertina um 7.433,10 RM 28 Handzeichnungen und in der Folge noch um 800,-- RM ein Aquarell von Genelli, das ein Sammler bei der genannten Auktion für sich hatte ersteigern lassen.

Nach dem Tod Berolzheimers versuchte Waldemar Schweisheimer eine Rückstellung der Zeichnungen zu erreichen. In dem von ihm eingeleiteten Verfahren bei der Wiedergutmachungsbehörde I Oberbayern gab der Leiter der Albertina am 27.4.1950 an, die Erwerbung der Zeichnungen sei bei einer öffentlichen Auktion bona fide erfolgt, da die Provenienz der Objekte im Auktionskatalog nicht ersichtlich gewesen sei und niemand aus den Quellenangaben entnehmen konnte, dass die Objekte arisierter Privatbesitz wären.

Am 5.2.1951 wurde mit Beschluss der Wiedergutmachungskammer beim Landesgericht München der Antrag Waldemar Schweisheimers vom 8.12.1948 wegen Mangels der deutschen Gerichtsbarkeit als unbegründet zurückgewiesen.

Am 20.12.1966 teilte das Bundesministerium für Finanzen Schweisheimer auf seine Eingabe vom 12.11.1966 folgendes mit: "Wie aus den lückenlosen und einwandfreien Unterlagen der Albertina, die dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt wurden, hervorgeht, ist im vorliegenden Fall auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kein Rechtsanspruch auf Herausgabe gegeben. Gemäß § 4 (1) des 3. Rückstellungsgesetzes liegt eine Vermögensentziehung, wenn eine bewegliche Sache in öffentlicher Versteigerung erworben wurde, nur dann vor, wenn der Erwerber wusste oder wissen musste, dass es sich um entzogenes Vermögen gehandelt hat. Aus den bereits erwähnten beweiskräftigen Unterlagen der Albertina ergibt sich einwandfrei, dass die gegenständlichen Kunstwerke in einer normalen öffentlichen Versteigerung erworben wurden, die keinerlei Anlass bot, eine allfällige verdächtige Herkunft der zur Versteigerung gelangenden Sachen zu vermuten. Die Albertina wusste weder, geschweige denn musste sich von der Herkunft der von ihr ersteigerten Kunstwerke wissen. Dazu kommt, dass von ihr nicht nur die normalen Schätzpreise, sondern mehrmals ein Vielfaches derselben bezahlt wurde. Der Empfang des Geldbetrages wurde quittiert und dem Bundesministerium für Finanzen liegt die entsprechende Quittung des Münchener Versteigerungshauses vor. Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage muss die Herausgabe der gegenständlichen Kunstwerke abgelehnt werden."

Der Wortlaut des 2. Tatbestandes des Kunstrückgabegesetzes ist hier – ebenso wie etwa im Fall Kirstein – nicht erfüllt, da das Nichtigkeitsgesetz auf die in Deutschland abgeschlossene Kaufvereinbarung nicht Anwendung findet. Wohl kann aber von einer "Entziehung" im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes ausgegangen werden. Zwar erfolgte auch die Einbringung der in Fachkreisen vermutlich wohlbekannten Sammlung Berolzheimer, die sich in Bayern befand, in das

Münchner Auktionshaus Weinmüller offensichtlich auf Druck der Reichs-Kulturkammer, somit nicht im heutigen österreichischen Staatsgebiet. Infolge der weiteren Begriffsfassung in den §§ 1 und 2 des 3. Rückstellungsgesetzes kann aber auch der Ankauf der Kunstwerke durch die Albertina in Verbindung mit deren Verbringung nach Österreich als Entziehungshandlung qualifiziert werden. Ob dem Erwerber bekannt sein musste, dass es sich um entzogenes Vermögen handelte, was, wie oben im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.12.1966 ausgeführt, zur Unwirksamkeit des Erwerbes geführt und einen Rückstellungsanspruch begründet hätte, kann vom Beirat nicht beurteilt werden. Jedenfalls ist die gegenteilige Behauptung der Albertina in ihrem obzit. Schreiben vom 27.4.1950, wonach ihr die Herkunft aus einer beschlagnahmten Sammlung unbekannt war, mit den dem Beirat zu Gebote stehenden Mitteln nicht widerlegbar. Allerdings muss auf Grund des Bekanntheitsgrades der graphischen Sammlung Berolzheimer in Fachkreisen davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Herkunft der Zeichnungen auch zum Zeitpunkt des Erwerbes in öffentlicher Versteigerung aufklärbar gewesen wäre. Die Kenntnis dieses Entziehungstatbestandes war somit zumutbar, weshalb im Gegensatz zu oben angeführten Meinung des Bundesministeriums für Finanzen die Ausnahmsregelung des § 4 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes im Falle eines förmlichen Rückstellungsverfahrens wohl nicht anwendbar gewesen wäre. Darauf ist hier Bedacht zu nehmen, zumal der sachliche Anwendungsbereich des Rückgabegesetzes über die bisherige Rückstellungsgesetzgebung hinausgeht (vgl. die Untersuchungen der Rechtslage in den Fällen Bittmann und Gründzweig). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz erfüllt sind und es wird die Rückgabe der 29 Handzeichnungen verschiedener Künstler aus der Albertina an die Erben nach Michael Berolzheimer empfohlen. Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Graphischen Sammlung Albertina bezahlten Entgeltes, das dem Eigentümer zweifellos nicht zugeflossen ist, abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Aus dem im Dossier erliegenden Dokument 8 ergibt sich, dass die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Rückstellungsantrag der Verlassenschaft nach Dr. Michael Berolzheimer, betreffend Rückstellung von Kunstgegenständen, am 4.10.1951 zuständigkeitshalber an die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien abgetreten hat. Trotz zusätzlich angeordneter Recherchen der Provenienzforschungskommission in den einschlägigen Archiven konnten die Akten über dieses Verfahren nicht aufgefunden werden. Somit kann die Frage, ob in diesem Falle eine Entscheidung der Rückstellungskommission beim LG für ZRS ergangen ist, nicht gelöst werden. Jedenfalls enthält das Schreiben des Bundesministeriums für

Finanzen vom 20.12.1966 (Dokument 9 des Dossiers) keine Hinweise auf eine derartige Entscheidung. Der Beirat konnte somit seiner Empfehlung nur die im Dossier erliegenden Dokumente zugrunde legen.

Wien, 10. Mai 2001

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: